



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-001	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 20 20 16
Titel:	Lichttraumprofil - Berechnung Grenzlinie fester Anlagen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SWITZERLAND		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2011/275/EU) Ziffer 4.2. 34 .1 Absatz (1) und (32) Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 7						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2 AB-EBV zu Art. 18 (insb. AB 18.2)						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Begründung gemäss A-Abweichung der Normenserie SN EN 15273-1+A1:2016, SN EN 15273-2+A1:2016 und SN EN 15273-3+A1:2016 (siehe Seite 2)						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 20 16) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Normenserie SN EN 15273-x:2013+A1:2016 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Fortsetzung Seite 2

Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- a) In der Schweiz sind die Begrenzungslinien des Lichtraums und ihre Anwendungsbereiche in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11 / http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html) festgelegt:
- für die kinematischen Bezugslinien im Artikel 18.2/47.1;
 - für die infrastrukturseitigen Lichtraumprofile in Artikel 18;
 - für die Fahrzeugbegrenzungslinien in Artikel 47.

Gemäß diesen Bestimmungen entsprechen die kinematischen Bezugslinien und die zugehörigen Rechenregeln, für alle Arten der Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4), der EN 15273-1:2013, Anhang C, C.1.1 (insbesondere die Gleichungen C.1, C.2 und C.3); dies ungeachtet der Höhe h .

Die Anwendung der Rechenregeln für die kinematischen Begrenzungslinien für die oberen Bereiche (h oberhalb 3,250 m), gemäß EN 15272-1:2013, Anhang C, C.2.2 und C.2.3 (insbesondere die Gleichungen C.8, C.9, C.10 und C.11) ist für die Schweiz nicht zugelassen.

Deshalb ist die Kompatibilität der EBV-Begrenzungslinien mit den internationalen Begrenzungslinien der EN 15273-2 wie folgt:

- Begrenzungslinie G1:
Befahrbarkeit ohne Einschränkungen:
- Begrenzungslinie GA:
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe h , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen h oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäß UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.1 für die Begrenzungslinie GA ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1 zugelassen.
- Begrenzungslinie GB:
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe h , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen h oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäss UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.2 für die Begrenzungslinie GB, ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2 zugelassen.
- Begrenzungslinie GC:
Befahrbarkeit ohne Einschränkung innerhalb der Begrenzungslinie EBV O4.

In Abhängigkeit von den kinematischen Bezugslinien und den zugehörigen Rechenregeln wird die infrastrukturseitige Begrenzungslinie (obere Bereiche) für alle Arten von Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4) nach EN 15273-3:2013, Anhang C., C.2.1, Tabelle C.1 (beziehungsweise Anhang C., C.2.3, Tabelle 4) berechnet. Die Anwendung der Gleichungen nach EN 15273-3:2013, Anhang C, Tabellen C.2 und C.3 (für Höhen oberhalb 3,250 m) ist in der Schweiz nicht zugelassen.

Begründung:

Um die Interoperabilität bezüglich der unterschiedlichen Begrenzungslinien sicherzustellen, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Die Schweiz hat die Ausnahmen für die Höhen h oberhalb 3,250 m (insbesondere für die Begrenzungslinien GA und GB) nach UIC-Merkblatt 506, welche nun in der EN 15273-1, EN 15273-2 und EN 15273-3 beschrieben sind, nie akzeptiert.

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-001 vom Juli 2016) Sinngemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-017 (Lichtraumprofil allgemein)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-GR-002	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 20 2016
Titel:	Begrenzung der Fahrzeuge und Ladungen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF GR -(Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 34 .1 Absatz (32) Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 7						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Begründung gemäss A-Abweichung der SN EN 15273-2+A1:2016 (siehe Seite 4) Einstiegstüren, welche die Bedingungen des UIC-Merkblattes 560, Ziffer 1.1.4 bis 1.1.4.3 ausnützen, sind aber zulässig.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 2016) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die SN EN 15273:2013-2+A1:2016 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505, 506 und insb. 560 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen.						

Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- b) Zusätzlich zu den Regeln in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang A, A.3.14 „Besondere Regeln für geöffnete Einstiegstüren und Trittstufen in ausgefahrenen Stellung“, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Gemäß Artikel 47.2, Ziffer 7 dieser Bestimmungen ist die Überschreitung der Fahrzeugbegrenzungslinie für seitliche Einstiegstüren unterhalb von 0,6 m über SO (Schienenoberkante) verboten.

Begründung.

In der Schweiz befinden sich viele Bahnsteigkanten in Kurven mit Überhöhungen bis 100 mm (in speziellen Situationen mit noch größeren Überhöhungen). Aus diesem Grund kann die Überschreitung der Fahrzeugbegrenzungslinie um den Wert w_i , höchstens jedoch um 0,035 m, mit Einstiegstüren unterhalb von 0,6 m Höhe nicht akzeptiert werden (Bahnsteighöhe 0,56 m über Lafebene).

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-002 vom Juli 2016) Sinngemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-028 (Lichtraumprofil, Türbereich)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-GR-003	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 20 20 46
Titel:	Gleismittenabstand - Berechnung Grenzlinie fester Anlagen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF GR (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 3 4.2, Absatz (1) und (3) Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 7						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 19, (insb. AB 19.2) 4 und AB-EBV zu Art. 18.2 / 47.2 resp. AB-EBV zu Art. 18 (insb. AB 18.2)						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Der minimal notwendige Gleisabstand ergibt sich aus der Grenzlinie fester Anlagen. Begründung gemäss NNTV CH-TSI INF- GR -001 resp. A-Abweichung der Normenserie EN 15273-1+A1:2016, SN EN 15273-2+A1:2016 und SN EN 15273-3+A1:2016 (siehe Seite 6).						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 20 46) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Normenserie SN EN 15273-x:2013+A1:2016 -(insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen.						

Fortsetzung Seite 6

Länderspezifische Abweichung (A-Abweichung) in der EN 15273

- a) In der Schweiz sind die Begrenzungslinien des Lichtraums und ihre Anwendungsbereiche in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11 / http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html) festgelegt:
- für die kinematischen Bezugslinien im Artikel 18.2/47.1;
 - für die infrastrukturseitigen Lichtraumprofile in Artikel 18;
 - für die Fahrzeugbegrenzungslinien in Artikel 47.

Gemäß diesen Bestimmungen entsprechen die kinematischen Bezugslinien und die zugehörigen Rechenregeln, für alle Arten der Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4), der EN 15273-1:2013, Anhang C, C.1.1 (insbesondere die Gleichungen C.1, C.2 und C.3); dies ungeachtet der Höhe h .

Die Anwendung der Rechenregeln für die kinematischen Begrenzungslinien für die oberen Bereiche (h oberhalb 3,250 m), gemäß EN 15272-1:2013, Anhang C, C.2.2 und C.2.3 (insbesondere die Gleichungen C.8, C.9, C.10 und C.11) ist für die Schweiz nicht zugelassen.

Deshalb ist die Kompatibilität der EBV-Begrenzungslinien mit den internationalen Begrenzungslinien der EN 15273-2 wie folgt:

- Begrenzungslinie G1:
Befahrbarkeit ohne Einschränkungen:
- Begrenzungslinie GA:
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe h , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen h oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäß UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.1 für die Begrenzungslinie GA ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O1 zugelassen.
- Begrenzungslinie GB:
Eingeschränkte Befahrbarkeit innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2. Die zur Berechnung der kinematischen Fahrzeugbegrenzungslinie (obere Bereiche) anzuwendende Gleichung entspricht, ungeachtet der Höhe h , derjenigen von G1. Die Anwendung der Ausnahmen für Höhen h oberhalb von 3,250 m, wie in der vorliegenden EN 15273-2, Anhang B., B.3.3.1, B.3.4.1, B.3.5.1 und B.3.6.1 dargestellt, ist in der Schweiz nicht zugelassen. Die betriebliche Beförderung von Standardladungen gemäss UIC-Merkblatt 506, Anhang B, Abschnitt B.1.2 für die Begrenzungslinie GB, ist innerhalb der Begrenzungslinie EBV O2 zugelassen.
- Begrenzungslinie GC:
Befahrbarkeit ohne Einschränkung innerhalb der Begrenzungslinie EBV O4.

In Abhängigkeit von den kinematischen Bezugslinien und den zugehörigen Rechenregeln wird die infrastrukturseitige Begrenzungslinie (obere Bereiche) für alle Arten von Begrenzungslinien (z. B. EBV O1, EBV O2, EBV O4) nach EN 15273-3:2013, Anhang C., C.2.1, Tabelle C.1 (beziehungsweise Anhang C., C.2.3, Tabelle 4) berechnet. Die Anwendung der Gleichungen nach EN 15273-3:2013, Anhang C, Tabellen C.2 und C.3 (für Höhen oberhalb 3,250 m) ist in der Schweiz nicht zugelassen.

Begründung:

Um die Interoperabilität bezüglich der unterschiedlichen Begrenzungslinien sicherzustellen, müssen die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (SR 742.141.11 / http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_141_11.html) in der Schweiz ebenfalls eingehalten werden.

Die Schweiz hat die Ausnahmen für die Höhen h oberhalb 3,250 m (insbesondere für die Begrenzungslinien GA und GB) nach UIC-Merkblatt 506, welche nun in der EN 15273-1, EN 15273-2 und EN 15273-3 beschrieben sind, nie akzeptiert.

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-003 vom Juli 2016)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-004	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig <u>in Arbeit</u>	seit:	Juli 2016 <u>2020</u>
Titel:	Maximale -Überhöhung (<u>Maximale Überhöhung</u> in kleinen Radien)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR -(<u>Verordnung (EU) Nr. 1299/2014</u> 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 4 <u>5</u> .2 Absatz (<u>3</u>) <u>Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 55</u>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 3.4.2.1 und Ziffer 6.3.1.2 AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 4.2.4						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Überschreitung der maximalen Überhöhung wird in der Schweiz bei bestehenden Anlagen toleriert, da folgende andere Massnahmen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine gute Gleislage (Verwindung < 3 mm/m); – Spurkranzschmierung an den Lokomotiven / Triebfahrzeugen. <p>Ausgenommen davon sind – in Neuanlagen nur in Einzelfällen – Nebenstränge von Weichen, bei denen in einem solchen Bogen und beidseits davon auf eine Länge von mindestens 10 m unter Einhaltung des Grenzwertes ein konstante Überhöhung angeordnet werden kann.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07. 2016 <u>2020</u>) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die <u>SN EN 13848-5:2017</u> 08+A1:2010 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die R RTE 49410 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.3</u>	<u>28.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-004 vom Juli 2016)</u> <u>Damit zusammenhängende NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-007 (Spurkranzschmierung)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-005	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 2020 16 ¹⁶
Titel:	Betriebsgeometrie <u>Geometrie</u> von Weichen und Kreuzungen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke	Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ				
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (<u>Verordnung (EU) Nr. 1299/2014</u> 2014/275/EU) Ziffer <u>4.2.5.1</u> , Ziffer <u>4.2.5.3</u> 6.2 und Ziffer <u>4.2.8.6</u> 6.3						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 32 R RTE 22066, R RTE 22067 und D RTE 22056 <u>sowie Regelung I-22067</u>						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Beschreibung der <u>Betriebs</u>Geometrie von Weichen und Kreuzungen und der maximal zulässigen Herzstücklücke.</p> <p>Die zulässigen Abmessungen der bestehenden Weichen und Kreuzungen in der Schweiz sind <u>wie folgt festgelegt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der AB-EBV zu Art. 32, insb. Ziffer 6 - und der R RTE 22066 resp. dem <u>darin verwiesenen</u> D RTE 22056 (<u>inkl. Anhänge B der Bahnen</u>) - und <u>Regelung I</u> dem R RTE 22067 (<u>SBB / BLS</u>) für <u>Schnellfahrweichen</u>. <p><u>festgelegt</u>.</p> <p>Auf Grund der langjährigen Betriebserfahrung mit diesen <u>Geometrien (inkl. Betriebsgrenzmassen)</u> kann die Interoperabilität als gegeben angesehen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> <u>Die in der Regelung SBB I-50194 beschriebenen Hydrostarweichen erfüllt die Anforderungen der TSI INF (siehe Ziffer 1.2.1 der SBB I-50194)</u></p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 16 ¹⁶) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die R RTE 22066, <u>die R RTE 22067</u> und D RTE 22056 <u>so wie die SBB I-22067</u> hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.2</u>	<u>27.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-005 vom Juli 2016)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

--	--	--	--	--

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben

Formatiert: Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Tabstopps: 0.75 cm, Links + 1.5 cm, Links + 2.25 cm, Links



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-006	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig-in Arbeit	seit:	Juli 2020 16 16
Titel:	Gleislagestabilität in Längsrichtung; Verträglichkeit mit Bremssystemen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (<i>Verordnung (EU) Nr. 1299/20142014/275/EU</i>) Ziffer 4.2.5 7.2.2						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 und Ziffer 5 R RTE 220-41 EBV Art. 47 (insb. Abs. 1)						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerks ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Der Einsatz von haftreibungsfrei (<i>d.h. unabhängig von der Reibung zwischen Rad und Schiene</i>) wirkenden Bremssystemen (z.B. Wirbelstrombremse, Magnetschienenbremse) als Betriebsbremse ist in der Schweiz nicht zulässig. Die gemäss AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 berechneten und in der Schweiz eingesetzten Oberbaukonstruktionen sind nicht für die zusätzlichen Kraft- und Temperatureinwirkungen solcher Bremssysteme ausgelegt.</p> <p>Die gemäss Stabilitätsrechnung (AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 5) berechneten Verschweissbarkeitsgrenzen des lückenlos verschweissten Gleises (hoheitlich festgelegt im R RTE 220-41) berücksichtigen keine zusätzlichen Kraft- und Temperatureinwirkungen solcher Bremssysteme.</p> <p>Der gemäss TSI INF geforderte Einsatz von Magnetschienenbremsen für SchnelNotbremsungen ist möglich.</p> <p><i>Diese Vorgaben müssen in den Netzzugangsbedingungen und im Infrastrukturregister enthalten sein.</i></p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 16 16) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die R RTE 220.41 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-006 vom Juli 2016) Sinn gemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-030 (Einsatz haftreibungsfreier Bremssysteme)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben

|

Formatiert: Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Tabstopps: 0.75 cm, Links + 1.5 cm, Links + 2.25 cm, Links



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-007	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 2020 16 ¹⁶
Titel:	Gleislagestabilität in Querrichtung; Befahren von Radien < 250 m (extra kleine Radien)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke	Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ				
E-Mail:	BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 ^{2011/275/EU}) Ziffer 4.2. 7 ⁶ .3 Ziffer 4.1. Absatz (5) und Anhang T. Nr. 13						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47 SBB R I-50127						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Das Schweizer Schienennetz weist eine verhältnismässig grosse Anzahl an Strecken auf, die extra kleine Radien beinhalten (R < 250 m) beinhalten , die durch die vorgeschriebenen normativen fahrtechnischen Prüfungen nicht abgedeckt sind. Die Vorgaben für die Prüfung und Beurteilung des Prüfbereichs 5 (R < 250 m) sind , in Anlehnung an die SN EN 14363+A1:2019 , in der Regelung in Arbeit (Arbeitsgruppe BAV, SBB I, BLS I, SOB I). Zurzeit gültiger Stand ist im interimistischen Leitfaden (SBB R I-50127) festgelegt.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 16 ¹⁶) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I-50127 und auf die SN EN 14363+A1:2019 (insb. die schweizerische A-Abweichung) hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I-50127).						

Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.3	28.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-007 vom Juli 2016) Sinn gemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-003 (Enge Radien r < 250 m)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-008	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 20 20 16
Titel:	Gleislagestabilität in Querrichtung; Weichenfahrten						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 6 7.3 Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 13						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47 SBB R I-50007						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Die Trassierung in einigen Bahnhofsbereichen in der Schweiz ist durch die Verwendung von engen Ablenkungsradien und kurzen Zwischengeraden bei entsprechend kleinen Gleisachsenabständen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern fahrtechnisch sehr anspruchsvoll. Dadurch werden auch an die Homologation neuer Fahrzeuge besondere Anforderungen gestellt, denen durch gesonderte fahrtechnische Nachweise Rechnung getragen werden muss.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20 20 16) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I-50007, die SN EN 14363+A1:2019 (insb. die schweizerische A-Abweichung) und die UIC-Merkblätter 505 und 506 hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I-50007).						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-008 vom Juli 2016) Sinn gemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-002 (Enge Weichenstrasse / Nachweise Weichenfahrten)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgeesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-009	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 20 20 16
Titel:	Gleislagestabilität in Querrichtung; Streckenbezogene Fahrzeughomologation für Neigezüge Überhöhungsfehlbetrag im Gleis sowie im Stammgleis von Weichen und Kreuzungen						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR -(Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 6 7.3 Ziffer 4.2. 4.3 5 -4.4, Absatz (2 3) <u>Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 13</u>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 8.5 EBV Art. 47 SBB R I 20019						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>In der Schweiz verkehren die Neigezüge auf der für Reihe R ausgelegten Fahrbahn. Die Befahrbarkeit der <u>Fahrbahn mit Neigezügen</u> mit der vorgesehenen Geschwindigkeit (<u>resp. dem vorgesehenen Überhöhungsfehlbetrag</u>) ist im Rahmen der streckenbezogenen Fahrzeughomologation nachzuweisen.</p> <p>Zurzeit sind in der Schweiz unter dem Stichwort Neigezüge nur "Züge, die mit einem aktiven Neigesystem für das Erreichen von höheren Überhöhungsfehlbeträgen konstruiert sind" gesetzlich geregelt und zugelassen. Andere Systeme werden bei Bedarf sinngemäss zu den Vorgaben der Neigezüge definiert.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.202016) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Regelung SBB R I-20019 <u>und die SN EN 14363+A1:2019 (insb. die schweizerische A-Abweichung)</u> hingewiesen.</p>						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerk referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB R I-20019).						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.3</u>	<u>28.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-009 vom Juli 2016)</u> <u>Sinngemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-006 (Zulassung von Fahrzeugen mit Neigeeinrichtung nach Reihe N)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

¹⁾ Dokumentstatus; vorgeesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-010	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig <u>in Arbeit</u>	seit:	Juli 20 <u>20</u> 16
Titel:	Gleislagestabilität in Querrichtung; Gleisverschiebekraft (ΣY)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (<u>Verordnung (EU) Nr. 1299/2014</u> 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 7 6.3 Absatz 4 a) <u>Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 13</u>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 31, Ziffer 2.1 EBV Art. 47						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Die maximal zulässige Gleisverschiebekraft (Summe der Führungskräfte) von Fahrzeugen je Radsatz ist infrastrukturseitig durch den zulässigen Gleisverschiebewiderstand begrenzt. Aufgrund der Auslegung des Gleisoberbaus ist in der Schweiz ein Koeffizient von $\alpha = k1 = 0.85$ als Regelwert für die generelle Anwendung zur Berechnung der maximal zulässigen Gleisverschiebekraft anzuwenden. Ein Koeffizient von $\alpha = k1 = 1,0$ kann nur in Ausnahmefällen angewendet werden und erfordert besondere Abklärungen.</p> <p>Lauftechnische <u>Fahrtechnische</u> Versuche sind auf Basis von $\alpha = k1 = 0.85$ durchzuführen.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20<u>20</u>16) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die <u>SN EN 14363:2016+A1:2019 (insb. die schweizerische A-Abweichung)</u> und das UIC-Merkblatt 518 hingewiesen.</p>						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	<p>Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen (insb. <u>SN EN 14363+A1:2019</u> und UIC Merkblatt 518).</p>						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.3</u>	<u>28.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-010 vom Juli 2016)</u> <u>Sinn gemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-004 (Gleisverschiebekraft)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

¹⁾ Dokumentstatus; vorgeesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF CR-012	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig aufgehoben	seit:	Juli 2016
Titel:	Bestimmung von Soforteingriffs- / Eingriffsschwellen und Auslösewerten						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (2011/275/EU) Ziffer 4.2.9.1 Absatz 1)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 13, AB 13.3, Ziffer 8 und 9 SBB R I 22070						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerkes von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Auf Grund des Erhaltiskonzeptes in der Schweiz werden nur Soforteingriffs- und Eingriffsschwellen definiert. Auslösewerte gibt es nicht.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe 1.07.2016) aufgeführten Normen.						
Prüfgrundlage Konformitätsbescheinigung:	wiesen (z.B.en oben ge- Anforderun- gen und Normen.						

AUFGEHOBEN

aufgehoben

Formatiert: Schriftart: 48 Pt., Fett
Formatiert: Schriftart: 48 Pt., Fett, Deutsch (Schweiz)

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
1.0	28.2.2015	Änderungen aufgrund Ergebnissen Anhörung Herbst 2014	lat	In Review
1.1	17.5.16	Titel eingefügt Verweis auf AB 2016	ril	In Kraft
		Aufgehoben aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 per 1.7.2020		aufgehoben

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-013	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig <u>in Arbeit</u>	seit:	Juli 2016 <u>2020</u>
Titel:	Überhöhungsfehlbetrag						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR -(Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2014/275/EU) Ziffer 4.2. 4.3 5-4.4 , Absatz (1) <u>Ziffer 4.1, Absatz (5) und Anhang T, Nr. 13</u>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 17, (insb. Ziffer 3.6.2) EBV Art. 47						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Im Rahmen der Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit <u>in Kurven</u> werden auf dem Schweizer Schienennetz Überhöhungsfehlbeträge im Gleis von 130 mm (Güterzüge) resp. 150 mm (Personenzüge) ohne weitere Untersuchungen betrieblich angewandt (für V > 200 km/h siehe AB-EBV zu Art. 17, Normalspur, AB17, Ziffer 3.6.2). Es ist somit zwingend notwendig, dass die Fahrzeuge für solche Überhöhungsfehlbeträge geprüft <u>und beurteilt</u> werden.</p> <p>Fahrzeuge die nicht für solche den entsprechenden Überhöhungsfehlbetrag<u>äge</u> geprüft <u>und positiv beurteilt wurden</u>sind, können auf dem Schweizer Schienennetz nicht verkehren.</p>						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	<p>Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2016<u>2020</u>) aufgeführten Normen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die <u>SN EN 14363:2016+A1:2019 (insb. die schweizerische A-Abweichung)</u> hingewiesen.</p>						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.3</u>	<u>28.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-013 vom Juli 2016)</u> <u>Sinngemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-005 (Überhöhungsfehlbetrag)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-014	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 2016 2020
Titel:	Mindestbogenhalbmesser – horizontal (Minimaler Radius)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2011/275/EU) Ziffer 4.2.34.4 Absatz (1 2) und Absatz 3)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 17, Ziffer 3.3.1, 5.2 und 10.2.3.1 SBB R I 22046 und SBB R I 50007 AB-EBV zu Art. 18						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Der minimal in der Schweiz vorkommende Radius im Hinblick auf eine freizügige Verwendung des Rollmaterials beträgt: - in Zuggleisen: 150 m - in Rangiergleisen: 135 m - in Anschlussgleisen: 80 m (freizügige Verwendung von Rangierloks und Drehgestellgüterwagen) resp. 35 m (kleinster im Extremfall für gewisse Wagen noch zulässiger Bogenradius) Für den minimal zugelassenen Radius an Bahnsteigen mit einer Perronkante P55 oder P35 gilt die vom BAV auf Grund der AB-EBV zu Art. 18 ausgestellte Typenzulassung ZR44TZ2009-02-0004 vom 19.2.2009.						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.20162020) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf das SBB R I-20046, Ziffer 5.2 und das SBB R I-50007 (Ziffer 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3) hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Formatiert: Italienisch (Schweiz)

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-014 vom Juli 2016) Trassierung an Perronkante siehe neue NNTV CH-TSI INF-017 Sinn gemäss gleiche NNTV fahrzeugseitig: CH-TSI LOC&PAS-018 (Minimaler Bogenhalbmesser)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-CR-015	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig in Arbeit	seit:	Juli 2016/2020
Titel:	TSI-Streckenklassen und <u>maximale Längsneigungen</u>						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR (<u>Verordnung (EU) Nr. 1299/2014</u> 2014/275/EU) Ziffer 4.2.1 Ziffer 4.2.4 3 , Absatz (1), (2), <u>und (3)-4-5) und 6)</u>						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	EBV AB-EBV zu Art. 17, (insb. Ziffer 7.1.1) <u>AB-EBV zu Art. 18. (insb. AB 18.5)</u>						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	<p>Ziffer 4.2.1</p> <p>-Verkehrsarten: Das Eisenbahnnetz in der Schweiz ist grundsätzlich immer für Mischverkehr ausgelegt. <u>Somit hat jede Strecke mindestens 2 Verkehrscode (mindestens je ein Verkehrscode aus Tabelle 2 und Tabelle 3)</u>Dies entspricht der Verkehrsart "Mischverkehr (M)".</p> <p>- Streckenarten<u>Leistungskennwerte für Personenverkehr (Tabelle 2):</u> Die minimalen Anforderungen aus Sicht der Interoperabilität sind „P2“ für Verkehr mit doppelstöckigen Reisezugwagen und „P5“ für Verkehr mit einstöckigen Reisezugwagen (siehe zusätzlich NNTV CH-TSI INF-001 und AB-EBV zu Art. 18. insb. AB 18.5) für neue Strecken „Neue weitere TEN-Strecke (VI)“ und für ausgebaute bestehende Strecken „ausgebaute weitere TEN-Strecke (VII)“</p> <p>- Leistungskennwerte für Güterverkehr (Tabelle 3)<u>Streckenklassen:</u> Die minimalen Anforderungen aus Sicht der Interoperabilität sind „F1“ für Neubaustrecken der Nord-Süd-Transversalen, „F2“ für Strecken der Streckenklasse D und mindestens Begrenzungslinie GB und „F3“ für Strecken der Streckenklasse C oder einer Begrenzungslinie kleiner als GB (siehe zusätzlich NNTV CH-TSI INF-001 und AB-EBV zu Art. 18. insb. AB 18.5 sowie AB-EBV zu Art. 31, AB 31, Ziffer 2.1) Die in der Schweiz anwendbaren Streckenklassen sind somit für neue Strecken „VI-M“ und für ausgebaute bestehende Strecken „VII-M“.</p> <p><i>Wichtiger Hinweis:</i> Oben genannte Anforderungen legen nur die technischen Anforderungen für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der TSI fest. Die effektiv im Rahmen von Aus- und Neubauten zu realisierenden Leistungskennwerte werden in der Bestellung resp. in der Nutzungsvereinbarung festgelegt (siehe auch Ziffer 4.2.1, Absatz (10) der TSI INF).</p> <p>Ziffer 4.2.43, - Absatz (1) und (2) <u>Nur für Strecken massgebend, die explizit als neue Strecken gemäss Ziffer 7.2 der TSI INF deklariert sind.</u> Für die Schweiz nicht relevant (siehe NNTV zu Ziffer 4.2.1) - Absatz (3)-4-5) und 6)</p>						

Formatiert: Deutsch (Schweiz)

	Nur für Strecken massgebend, die explizit als neue Strecken (Streckenklasse VI-M) im Sinne der TSI deklariert sind (siehe NNTV zu Ziffer 4.2.1). Für die Schweiz nicht relevant (siehe NNTV zu Ziffer 4.2.1)
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07. 2016 <u>2020</u>) aufgeführten Normen.
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-015 vom Juli 2016)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF CR-016	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig <u>in Arbeit</u>	seit:	Juli 2016 <u>2020</u>
Titel:	open points						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF CR -(Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 2011/275/EU) Ziffer 4.2.6.2.2, Absatz (2) und Anlage R, Absatz (1) Ziffer 4.2.10.3, Absatz (3) und Anlage R, Absatz (9) Anlage E und Anlage R, Absatz (6) Ziffer 4.2.4.2, Absatz 2) Ziffer 4.2.5.5.2, Absatz 1) Ziffer 4.2.5.8, Absatz 1) Ziffer 4.2.11.2, Absatz 1) und Absatz 2) Ziffer 4.2.11.5, Absatz 2)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	EBV Art. 47 (insb. Abs. 1) AB-EBV zu Art. 31 R RTE 22041 SN 505 269/1 AB-EBV zu Art. 16, (insb. Ziffer 4.4.2)						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input checked="" type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Ziffer 4.2.6.2.2 Der Einsatz von Wirbelstrombremsen ist in der Schweiz verboten (siehe auch NNTV CH-TSI INF-006) Ziffer 4.2.4.2, Absatz 2) – Geschwindigkeitsbereich $V \leq 160$ km/h: durch Ziffer 4.2.4.2, Absatz 1) abgedeckt, keine besonderen Anforderungen. – Geschwindigkeitsbereich 160 km/h $< V \leq 250$ km/h: Der Mindestgleichachsabstand beträgt 4.2 m. Ziffer 4.2.5.5.2, Absatz 1) – Es gelten die Vorgaben gemäss AB-EBV zu Art. 16, Normalspur, AB16, Ziffer 4.4, insb. Ziffer 4.4.2. Ziffer 4.2.5.8, Absatz 1) – Aus Sicht Interoperabilität keine nationalen Anforderungen Ziffer 4.2.11.2, Absatz 1) und Absatz 2) – Aus Sicht Interoperabilität keine nationalen Anforderungen. Ziffer 4.2.10.3 Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Schotterbettes sind in der AB-EBV zu Art. 31 und im R RTE 22041 festgelegt. Anlage E (Tabelle 38, Verkehrscode P2) Aus Sicht Interoperabilität keine speziellen nationalen Anforderungen (Regelung nach SN 505 269/1 ausreichend) Die anderen Verkehrscode sind für die Schweiz nicht relevant (siehe NNTV CH-TSI INF-015 zu Ziffer 4.2.1) Ziffer 4.2.11.5, Absatz 2)						

	–Keine nationalen Anforderungen.
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07. 2016 <u>2020</u>) aufgeführten Normen. <u>Im Weiteren wird auf die R RTE 22041 und die SN 505 269/1:2011 hingewiesen.</u> Im Weiteren wird auf die SBB W Bau GD 23/96 hingewiesen.
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen (insb. SBB W Bau GD 23/96).

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
<u>0.2</u>	<u>27.2.19</u>	<u>Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Ersetzt bisherige NNTV CH-TSI INF CR-016 vom Juli 2016)</u>	<u>ril</u>	<u>in Arbeit</u>

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben



Notifizierung nationaler technischer Vorschriften (NNTV)

ID	CH-TSI INF-017	Staat:	Schweiz	Status:	in Arbeit	seit:	Juli 2020
Titel:	Bahnsteige – Ausgestaltung (Bahnsteighöhe und Abstand) und Trassierung (Radius und Überhöhung)						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der TSI:	TSI INF (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014) Ziffer 4.2.4.2, Absatz (2) Ziffer 4.2.9.2, Absatz (1) Ziffer 4.2.9.3 Ziffer 4.2.9.4, Absatz (1)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV zu Art. 17, insb. Ziffer 3.3.2 und Ziffer 3.4.2.2 AB-EBV zu Art. 18 AB-EBV zu Art. 21, AB 21.3 AB-EBV zu Art. 34, insb. Ziffer 2.1 Typenzulassung ZR44TZ2009-02-0004 „Perronkante P55 und P35 (Normalspur)“						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der TSI <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der TSI <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der TSI						
Ausführliche Beschreibung:	Für die Ausgestaltung der Bahnsteige (minimaler Radius, maximale Überhöhung, Abstand zur Gleisachse) mit einer Perronkante P55 oder P35 gilt die vom BAV auf Grund der AB-BAV zu Art. 18 ausgestellte Typenzulassung ZR44TZ2009-02-0004 vom 19.2.2009. Eine Bahnsteighöhe von 350 mm über SOK ist zulässig, wenn eine Bahnsteighöhe von 550 mm <ul style="list-style-type: none"> - nicht entlang des geometrischen Verlaufs des Gleises realisiert werden kann oder - nicht mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist (Perron-Teilerhöhungen sind zulässig). Siehe zusätzlich NNTV CH-TSI INF-001, NNTV CH-TSI INF-002 und NNTV CH-TSI-PRM-003						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:	Es gelten die in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (Ausgabe: 01.07.2020) aufgeführten Normen. Im Weiteren wird auf die Typenzulassung ZR44TZ2009-02-0004 „Perronkante P55 und P35 (Normalspur)“ hingewiesen.						
Prüfgrundlage für Konformitäts-bescheinigung:	Die Grundlagen zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus den in den oben genannten Abschnitten des schweizerischen Regelwerks referenzierten Anforderungen und Normen.						

Änderungsgeschichte (Beilage, nicht für Publikation gedacht)

Version	Datum	Änderungshinweise	Autor	Status ¹⁾
0.2	27.2.19	Änderungen aufgrund Übernahme TSI INF 1299/2014 (Neue Anforderung in TSI INF; Schnittstelle zu TSI PRM) Alle Anforderungen betr. Bahnsteige in einer NNTV zusammengefasst (inkl. minimaler Radius aus ehemaliger NNTV CH-TSI INF CR-014)	ril	in Arbeit

¹⁾ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / aufgehoben